

Oö. Hundehaltegesetz; Pflichten der Hundehaltung

Ziel des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 ist es, Gefährdungen und unzumutbare Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde zu vermeiden und einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden zu erreichen.

Begriffsbestimmungen im Oö. Hundehaltegesetz:

Auffälliger Hund

Auffällig ist ein Hund dann, wenn dieser einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt hat oder er wiederholt (mindestens zweimal) Menschen gefährdet hat, ohne zuvor selbst angegriffen worden zu sein.

Hundehalter oder Hundehalterin

Jene Person, die im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie der Hund zu verwahren oder zu beaufsichtigen ist.

Öffentlicher Ort

Ein Ort, der für jedermann frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich ist.

An öffentlichen Orten im Ortsgebiet müssen Hunde an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden. Das betrifft alle Straßen, Gehsteige, Gehwege sowie Park- und Sportanlagen innerhalb der Ortstafeln "Ortsanfang" und "Ortsende". Darüber hinaus gelten als öffentliche Orte **im** Ortsgebiet Spielplätze, Rad- und Gehwege.

Auch außerhalb dieser Flächen zählen enger bebaute Siedlungsflächen, zum Ortsgebiet, nicht jedoch vereinzelte Häuser und Streusiedlungen.

Auffällige Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsgebiet, ausgenommen in eingezäunten Freilaufflächen, an der Leine und mit Maulkorb geführt werden; in nicht eingezäunten Freilaufflächen gilt Maulkorbpflicht.

Voraussetzungen für die Hundehaltung:

- Nachweis der allgemeinen Sachkunde vor Anschaffung des Hundes
- Meldepflicht bei der Hauptwohnsitzgemeinde
- Für jeden Hund muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 725.000 Euro bestehen.
- Nachweis der Registrierungsbestätigung in der Heimtierdatenbank nach dem Tierschutzgesetz
- Anbringung einer Hundemarke am Halsband oder am Brustgurt des Hundes

Pflichten des Hundehalters oder der Hundehalterin:

- Hunde dürfen nur von Personen gehalten werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, über die nötige Sachkunde für das Halten von Hunden (Allgemeine oder erweiterte Sachkunde) verfügen und psychisch, physisch und geistig in der Lage sind, den Aufsichtspflichten nachzukommen.
- Grundsätzlich ist ein Hund so zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet oder über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden oder er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann
- Auch Personen, die den Hund nur zeitweilig beaufsichtigen oder führen unterliegen diesen Pflichten.
- Auffällige Hunde dürfen überdies nur von Personen gehalten werden, deren Verlässlichkeit gegeben ist und die den erweiterten Sachkundenachweis besitzen.

Meldepflichten für den Hundehalter oder die Hundehalterin:

Anmeldung:

- Personen, die einen über zwölf Wochen alten Hund halten, haben dies der Hauptwohnsitzgemeinde binnen drei Tagen schriftlich zu melden. Mitzubringen ist der **Sachkundenachweis** sowie der Nachweis einer **Haftpflichtversicherung** über mindestens 725.000 Euro und der Nachweis über die **Registrierung** in der Heimtierdatenbank.

Abmeldung:

- Die Beendigung der Hundehaltung ist innerhalb einer Woche der Hauptwohnsitzgemeinde zu melden.

Amtliche Hundemarken

Der Hundehalter oder die Hundehalterin hat dafür zu sorgen, dass die für den Hund ausgegebene amtliche Hundemarke an öffentlichen Orten am Halsband oder am Brustgurt des Hundes sichtbar getragen wird.

Bei Verlust oder Unleserlichkeit der Hundemarke ist für den zu kennzeichnenden Hund vom Hundehalter oder von der Hundehalterin eine neue amtliche Hundemarke anzufordern. Bei Beendigung der Hundehaltung ist die Hundemarke der Gemeinde zurückzugeben.

Wer darf keinen Hund halten?

Personen, deren Verlässlichkeit nicht gegeben ist oder unter 16-jährige Personen.

Gibt es Grund zur Annahme, dass eine Person nicht verlässlich ist, darf kein Hund gehalten werden. Die Verlässlichkeit ist nicht gegeben bei bestimmten rechtskräftigen Verurteilungen oder Bestrafungen und einer rechtskräftigen Untersagung der Hundehaltung (nähere Details siehe § 5 Oö. Hundehaltegesetz 2002).

Wann ist ein Hund auffällig?

Abgesehen von gesetzlich umschriebenen Fällen, (siehe Punkt **auffälliger Hund**), ist ein Hund auffällig, wenn seine Auffälligkeit bescheidmäßig festgestellt wurde. Die Gemeinde hat dabei auf Grund bestimmter Tatsachen festzustellen, dass bei dem betreffenden Hund von einem erhöhten Gefährdungspotenzial auszugehen ist. Als derartige Tatsachen können auch die Haltebedingungen des Hundes, sein Vorleben (zB häufiger Wechsel der Halterin bzw. des Halters), seine Abrichtung (mitunter werden Hunde zu einer gesteigerten Aggressivität abgerichtet), eine Krankheit oder vergleichbare Umstände berücksichtigt werden. In diesem Sinn ist ein Hund auffällig, wenn er wiederholt Personen stellt oder gar attackiert, Artgenossen oder andere Tiere, wie beispielsweise Katzen und Kaninchen, wiederholt verletzt oder sonst ein objektiv feststellbares erhöhtes Aggressionsverhalten zeigt.

Der Hundehalter oder die Hundehalterin eines auffälligen Hundes muss, binnen einer angemessenen Frist, längstens innerhalb sechs Monaten, den Nachweis einer **erweiterten Sachkunde** für den auffälligen Hund erbringen.

In diesem Fall ist mit diesem Hund innerhalb sechs Monaten eine spezielle Ausbildung wie z.B. die Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest (BH-Prüfung) durchzuführen.

Leinen- und Maulkorbpflicht besteht

- in öffentlichen Verkehrsmitteln
- in Schulen, Kindergärten, Horten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen
- auf gekennzeichneten Kinderspielplätzen
- bei größeren Menschenansammlungen (Gruppen ab 50 Personen) wie z.B. in Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Gaststätten, Badeanlagen während der Badesaison und bei Veranstaltungen

Hinweis:

Lokalbetreibern oder verfügbaren Personen steht es jedoch frei, ein Mitnahmeverbot für Hunde zB für die Innenräume zu verfügen (zB in Gaststätten).

Ausgenommen von der Leinen- und Maulkorbpflicht sind:

1. Hunde, die für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Jagd und des Hilfs- und Rettungswesens ausgebildet wurden, im Einsatz und bei Übungen,
2. speziell ausgebildete oder sich in Ausbildung befindliche Hunde, wie zB Blindenhunde oder Therapiehunde, oder die im Rahmen der Altenbetreuung oder beim Schulunterricht eingesetzt werden,
3. Hunde im Rahmen von Hundevorführungen, Hundeschauen etc.

Freilaufflächen

Jede Gemeinde (Gemeinderat) kann zusätzlich mit Verordnung festlegen,

- auf welchen öffentlichen unbebauten Flächen innerhalb des Ortsgebiets die Leinen- oder Maulkorbpflicht nicht gilt,
- dass Hunde an bestimmten öffentlichen Orten innerhalb des Ortsgebietes an der Leine und mit Maulkorb geführt werden müssen oder nicht mitgeführt werden dürfen,
- dass Hunde an bestimmten öffentlichen Orten außerhalb des Ortsgebiets an der Leine und mit Maulkorb oder an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden müssen oder nicht mitgeführt werden dürfen.

Hundeleine:

Überall, wo Leinen- bzw. Leinen- und Maulkorbpflicht besteht, darf die Leine nicht länger als 1,5 m sein (Führen an der "kurzen Leine"), damit der Hund entsprechend unter Kontrolle gehalten werden kann. Die Leine muss auch dem Körpergewicht und der Körpergröße des Hundes entsprechend fest sein!

Es wird darauf hingewiesen, dass der Hundehalter bzw. die Hundehalterin jedoch zu **jeder Zeit und überall** für das Verhalten des Hundes verantwortlich ist und es immer wieder zu Unfällen mit Flexileinen (Stolpern) gekommen ist.

Maulkorb:

Dieser muss so beschaffen sein, dass der Hund seinen Fang darin öffnen und frei atmen, jedoch weder beißen noch seinen Maulkorb abstreifen kann.

Eine Maulkorbpflicht gilt nicht für das Führen von Hunden, die am Arm oder in einem Behältnis getragen werden sowie für Hunde, für die auf Grund einer Erkrankung der Atemwege durch chronische und irreversible Atembeschwerden bei Vorliegen eines veterinärmedizinischen Attests das Tragen eines Maulkorbs nicht zumutbar ist. Dieses Attest ist stets mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Verlangen vorzuweisen.

Hundekot:

Wer einen Hund führt, muss die Exkremente des Hundes, welche dieser an öffentlichen Orten im Ortsgebiet hinterlassen hat, unverzüglich beseitigen und ordnungsgemäß entsorgen.

Das Verbot der Verunreinigung von öffentlichen Straßen, Gehsteigen, Gehwegen sowie von Fußgängerzonen und Wohnstraßen durch Hundexkremente und die Verpflichtung zu deren Entfernung sowie die Geldstrafe bei Unterlassung dieser Verpflichtung regeln auch die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

Da Hundekot äußerst schädlich für Weide- und Wildtiere ist, wird dringend empfohlen, auch auf Wiesen und Feldern der Kot unbedingt zu entfernen.

Wann kommt es zu einem örtlichen Hundehalteverbot oder sonstigen behördlichen Anordnungen?

Örtliches Hundehalteverbot:

Wenn durch die Hundehaltung andere Personen gefährdet oder über das örtlich zumutbares Maß hinaus belästigt werden, hat die Gemeinde die Hundehaltung in Gebäuden oder Wohnungen einschließlich deren Nebenräume (zB Keller- und Dachbodenräume) oder auf anderen bestimmten Grundflächen (zB Betriebsgelände) mit Bescheid zu untersagen. Dieses Hundehalteverbot kann unabhängig vom Vorliegen der Haltereigenschaft (siehe obige Definition „Hundehalter“ oder „Hundehalterin“) auch Personen gegenüber ausgesprochen werden, die den Hund bzw. die Hunde tatsächlich beaufsichtigen, verwahren oder führen.

Sonstige behördliche Anordnungen:

Sofern der Gefährdung oder Belästigung (wie oben beschrieben) mit gelinderen Mitteln wirksam begegnet werden kann, hat die Gemeinde im Sinn der Verhältnismäßigkeit sonstige Anordnungen zu treffen (zB eine Beschränkung der Anzahl der gehaltenen Hunde, Vorschreibung eines Nachweises der erweiterten Sachkunde, die Vorschreibung zur Errichtung eines Gartenzaunes, nicht allein im Garten aufhalten etc.). Diese behördlichen Anordnungen können unabhängig vom Vorliegen der Haltereigenschaft (siehe obige Definition „Hundehalter“ oder „Hundehalterin“) auch Personen gegenüber ausgesprochen werden, die den Hund bzw. die Hunde tatsächlich beaufsichtigen, verwahren oder führen.

Kann mir das Halten meines Hundes verboten werden?

Im Extremfall kann die Hundehaltung verboten werden und zwar wenn:

- Anordnungen nicht ausreichen um die Belästigung oder Gefährdung zu beseitigen.
- Trotz rechtskräftiger Bestrafung kein Versicherungsschutz besteht oder kein Nachweis dafür erbracht wird.
- Keine Verlässlichkeit des Hundehalter bzw. der Hundehalterin mehr gegeben ist.
- Der Nachweis der erweiterten Sachkunde für einen auffälligen Hund nicht fristgerecht erbracht wird.
- Der Halter oder die Halterin, unabhängig davon, ob er oder sie die nötige Sachkunde besitzt, nicht in der Lage ist, einen Hund so zu halten, dass Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen von Menschen und Tieren abgewendet werden.
- Personen, denen die Hundehaltung eines Hundes untersagt wurde, dürfen diesen nicht mehr beaufsichtigen, verwahren oder führen.

Wann ist die Hundeabgabe fällig?

Die Hundeabgabe (Hundesteuer) ist verpflichtend für jeden Hundehalter bzw. für jede Hundehalterin. Sie wird von der Hauptwohnsitzgemeinde festgesetzt und eingehoben. Die Hundeabgabe ist erstmalig innerhalb von 2 Wochen nach der Meldung und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten. Sie ist in voller Höhe zu entrichten, auch wenn der Hund während des Jahres stirbt.

Strafbestimmungen

Ein Vergehen gegen das OÖ. Hundehaltegesetz ist kein Kavaliersdelikt und kann zu einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro führen.